

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 9/2021

4. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

- Ergänzende Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 15. Februar 2021 194

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Lastenfahrrädern und elektrisch unterstützten Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) bei gewerblicher und institutioneller Nutzung (RL Lastenfahrrad) vom 29. Januar 2021 195

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Widerruf der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Az.: 15-5422/4 vom 12. Februar 2021..... 197

- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Az.: 21-0502/3/14-2021/25311 vom 15. Februar 2021 199

Landesdirektion Sachsen

- Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anilinanlage der Firma Dow Olefinverbund GmbH am Standort Böhlen Gz.: 44-8431/1986 vom 16. Februar 2021 210

- Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Numerus-Stiftung Gz.: 20-2245/665/1 vom 18. Februar 2021 212

- Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Secundus-Stiftung Gz.: 20-2245/666/1 vom 18. Februar 2021 212

- Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der PZ-Stiftung Gz.: 20-2245/667/1 vom 18. Februar 2021 213

- Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der SD-Stiftung Gz.: 20-2245/669/1 vom 18. Februar 2021 213

Andere Behörden und Körperschaften

- Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Bestellung eines Amtsverwalters vom 17. Februar 2021 214

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Ergänzende Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Vom 15. Februar 2021

In Ergänzung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 15. Dezember 2020 (SächsAbI. 2021 S. 2) wird auf spezifische Vorgaben für die Aufstellung von Wahlbewerbern sowie für die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie hingewiesen.

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist und der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, vorzubereiten und durchzuführen. Der Feststellung des Deutschen Bundestages vom 14. Januar 2021, dass die Durchführbarkeit von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist (§ 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes), folgend, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Deutschen Bundestages durch die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung zugelassen.

Auf die entsprechenden Vorschriften und die damit eröffneten Möglichkeiten, abweichend von den gesetzlich bestimmten Verfahren Wahlbewerber beziehungsweise Vertreter für die Vertreterversammlungen zu bestimmen,

wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Ebenfalls hingewiesen wird auf die Hinweise des Bundeswahlleiters zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung. Diese sind über das Internetangebot des Bundeswahlleiters (<https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html>) abrufbar.

Ergänzend zu Punkt 2.2.4 Nummer 3 der Bekanntmachung von 15. Dezember 2020 (SächsAbI. 2021 S. 2, 3) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung die Vorschriften und Muster nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung, die sich auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, für nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durchgeführte Verfahren entsprechend gelten. Die einzureichenden Unterlagen und Nachweise müssen die besonderen Umstände der durchgeföhrten Verfahren abbilden. Die Wahlorgane prüfen die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 3 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung – soweit von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen wurde – nach den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung unter Berücksichtigung der Vorschriften der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen und Nachweise müssen es den Wahlorganen ermöglichen, die gesetzlich beauftragte Prüfung durchzuführen, die dem Landeswahlausschuss nach § 28 des Bundeswahlgesetzes beziehungsweise dem Landeswahlleiter nach § 27 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 25 des Bundeswahlgesetzes obliegt. Die Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen muss deshalb aus der Gesamtheit der eingereichten Unterlagen – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens – ableitbar sein.

Kamenz, den 15. Februar 2021

Weigel
Stellvertretender Landeswahlleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Lastenfahrrädern und elektrisch unterstützten Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) bei gewerblicher und institutioneller Nutzung (RL Lastenfahrrad)

Vom 29. Januar 2021

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach
 - a) den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,
 - b) den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltssordnung vom 27. Juni 2005 (Sächs-AbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Neuanschaffung von überwiegend im Freistaat Sachsen genutzten Lastenfahrrädern und elektrisch unterstützten Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs).
2. Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität durch die Verlagerung von Lastentransporten auf Lastenfahrräder (Last-Mile-Programm) im Sinne einer nachhaltigen Mobilität.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
4. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Neuanschaffung von überwiegend im Freistaat Sachsen genutzten fabrikneuen Lastenfahrrädern sowie Lastenpedelecs. Die Lastenfahrräder und Lastenpedelecs können als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein und müssen eine Lasten-Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (zuzüglich Fahrergewicht) ermöglichen.
2. Nicht zuwendungsfähig sind Elektrofahrräder, die die Voraussetzungen des § 63a Absatz 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, nicht erfüllen (so genannte S-Pedelecs und E-Bikes), gebrauchte oder überwiegend aus gebrauchten Teilen gebaute Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs sowie Prototypen. Lastenfahrräder und Lastenpedelecs mit einer möglichen Nutzlast von größer 150 kg (zuzüglich Fahrer) und/oder einem möglichen Transportvolumen von mehr als 1 m³ werden nicht gefördert.
3. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung des Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs. Nicht zuwendungsfähig sind alle anderen Ausgaben, beispielsweise für Versand, Beratungsleistungen und Kosten, die keine Ausgaben sind. Liegt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vor, sind Nettobeträge anzusetzen.
4. Je Antragsteller sind jährlich bis zu fünf Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs förderfähig.

III. Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind:
 - a) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36ff.) mit Hauptsitz oder mindestens einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen,
 - b) eingetragene Vereine mit Sitz im Freistaat Sachsen oder nichtrechtsfähige Vereine, die gemeinnützig sind oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind,
 - c) Kommunen im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
 - d) Zweckverbände im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270).
2. Ausgeschlossen sind politische Parteien.

IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Zuwendung wird als Festbetrag ausgereicht. Für jedes Lastenfahrrad wird eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro gewährt. Für jedes Lastenpedelec wird eine Zuwendung in Höhe von 1 500 Euro gewährt.
2. Übersteigt der Festbetrag nach Abrechnung des Vorhabens die zuwendungsfähigen Ausgaben, wird der Zuwendungsbescheid hinsichtlich des übersteigenden Teils widerrufen, da dieser nicht zweckentsprechend verwendet werden kann.
3. Die beschafften Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs dürfen nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren ab Datum des Bewilligungsbescheides an Dritte veräußert werden.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme aus.
2. Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet sein.

3. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, sind im Antrag bezeichnet.

VI. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV).
2. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare sowie der dort aufgeführten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder von der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar.
3. Die Beschaffung der Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs ist ab Antragstellung (Datum Eingang bei der Bewilligungsbehörde) zulässig.
4. Liegen mehr geeignete Anträge vor, als bewilligt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags mit Unterlagen.
5. Anträge, über die wegen ausgeschöpfter Haushaltmittel im Kalenderjahr der Antragsstellung nicht mehr entschieden wurde, werden im kommenden Kalenderjahr entschieden, wenn und soweit Haushaltmittel bereitstehen.
6. Die Antragsprüfung kann auch die Prüfung des Verwendungsnachweises beinhalten. Der Bewilligungsbehörde sind unverzüglich nach der Kaufabwicklung eine Kopie der Rechnung, aus der der Rechnungsempfänger hervorgeht, vorzulegen.
7. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
8. Für die Bewilligung der Zuwendung werden auch personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten muss mit der Antragstellung zugestimmt werden. Wird die Zustimmung verweigert, kann keine Zuwendung gewährt werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Widerruf der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az.: 15-5422/4

Vom 12. Februar 2021

Aufgrund von § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Begründung

Zu 1.:

Mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213) werden Betriebseinschränkungen und sonstige Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für beziehungsweise in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen in einem Regelwerk zusammengeführt und bewährte Bestimmungen aus der aufzuhebenden Allgemeinverfügung übernommen. Ein Nebeneinander von Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der Allgemeinverfügung wird durch den Widerruf der Allgemeinverfügung vermieden.

Zu 2.:

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung fest.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in den Originaltext dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsAbI. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021, wird mit Wirkung zum 15. Februar 2021 widerrufen.

2. Bekanntgabe und Wirksamwerden

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 14. Februar 2021 bestimmt, an dem sie wirksam wird.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

- Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
– das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien

Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 12. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Az.: 21-0502/3/14-2021/25311

Vom 15. Februar 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die hohen Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213) Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.
- Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen mit Ausnahme der Hygieneregeln unter Ziffer II.1; diese besonderen Hygieneauflagen gelten auch für die Essensversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten und ergänzen die Vorgaben nach §§ 5a bis 5c der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- Nur Personen ohne COVID-19 Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbarer Standards, jeweils ohne Atemventil) dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 der Säch-

sischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II. genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.
- Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften. Dabei sollten Büoräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

2. Klimaanlagen, Raumluftanlagen

- Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann,

- bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- **Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen**
Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raumluftechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- **Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen**
Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsläufigen Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden.
Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhal tung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raumluftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. **Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie den Betrieb von Kantinen und Menschen nach § 4 Absatz 2 Nummer 24 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einschließlich der Essensversorgung in nach § 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geöffneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten**
 - Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektions schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen; davon abweichend gelten für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten ausschließlich die Hygieneauflagen der Ziffer II.1, welche die §§ 5a bis 5c der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergänzen.
 - In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Atemschutzmasken des Personals mit Kundenkontakt unter Beachtung der Regelung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Februar 2021 zu treffen, dies auch unter Berücksichtigung der daraus resultierenden notwendigen Pausenzeiten. Entsprechender Mund-Nasen-Schutz ist im unmittelbaren Kundenkontakt zu tragen, wenn keine anderen, mindestens ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen gegeben sind.
 - Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
2. **Hygieneregeln für die Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie für die Abholung vorbestellter Waren und regional produziertem saisonalem Saat- und Pflanzgut gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**
 - Gemäß § 3 Absatz 1c der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Verbindung mit der SARS-CoV-

- 2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) haben das Personal im Kundenkontakt, soweit die gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung genannten Ausschlusskriterien nicht zutreffen oder keine anderen, ebenso wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden gemäß § 3 Absatz 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beim Aufenthalt im Geschäft mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) zu tragen. Bei Gesichtsvisieren und teilweisen Verkleidungen von Bedientheken und Kassenbereichen ist eine gleichartige Wirksamkeit in der Regel nicht gegeben.
- Es wird empfohlen, dass Läden und Geschäfte gesonderte Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren anbieten.
 - Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäfts mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, hat regelmäßig – mindestens zweimal arbeits-täglich – zu erfolgen. Die Reinigung oder Desinfektion von Einkaufskörben und -wagen durch die Kunden vor der Nutzung ist zu ermöglichen. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen bran-chenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
 - Bei der Abholung vorbestellter Waren und regional produziertem saisonalem Saat- und Pflanzgut ist im Innen- und im Außenbereich zudem in Warteschlangen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhal-tung der Mindestabstände im Kassenbereich gewähr-leistet werden.
 - Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.
 - Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten.
 - Gemäß § 5 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist eine Beschränkung der maximalen Kun-denanzahl im Geschäft geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustel-len, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in – one out“).
 - Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Katego-rie I nach RKI) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztmaligem Kontakt untersagt. Eine Ver-kürzung ist durch einen negativen Test auf SARS-CoV-2 ab dem zehnten Tag zulässig.
 - Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Auf-nahme der Tätigkeit erst nach einer Isolierung von zehn Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsver-bote gemäß dem Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
 - Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygiene-regeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmittelhandel**:

- Werden lose, unverpackte Lebensmittel in Selbstbe-dienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder ver-gleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder ver-gleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für den Verkauf **kosmetischer Gegenstände**:

- Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

3. Hygieneregeln für Übernachtungsangebote nach § 4 Absatz 2 Nummer 21 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung aus notwendigen beruflichen, schulischen, medizinischen oder sozialen Anlässen

- Grundsätzlich ist eine Belegung von Schlafräumen nur im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 21 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
- Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen ge-nutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, San-iärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleitet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweili-gen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausrei-chend gelüftet werden.
- Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist da-rüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministe-rium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.
- Restaurants in Beherbergungsstätten dürfen eine Speisen- und Getränkeversorgung ausschließlich zur Abholung oder Lieferung anbieten; dies gilt auch für Übernachtungsgäste. Für die Speisen- und Geträn-keversorgung sind die Hygieneregeln gemäß Ziffer II.1 zu beachten.

4. Hygieneregeln für Betriebe im Bereich der körper-nahen Dienstleistung, soweit medizinisch notwen-dige Behandlungen erbracht werden sowie für Fri-seurbetriebe und Fußpflegen ab dem 1. März 2021

- Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Kon-zept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindest-abstandes ermöglicht.

Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für **Friseurbetriebe und Fußpflegen ab dem 1. März 2021:**

- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Kunden und Dienstleister sind zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet. Kunden haben einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsische Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

5. Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie für Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Medienausleihe

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, gegebenenfalls durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.
- Der Zugang ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen oder Ähnliches werden nicht empfohlen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, präsent und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.

- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) ist derzeit zu vermeiden.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
- Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- Insbesondere die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- Die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

6. § 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- Beim Aufenthalt in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (ambulante und stationäre medizinische Einrichtungen) ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind die Behandlungsräume, wenn die Art der Behandlung dies nicht zulässt, sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern.
- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.

7. Hygieneregeln für im Einzelkontakt durchgeführte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit pädagogischer Betreuung, für Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen, und für mobile Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 16 2. Halbsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

- Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung, Mund-Nasen-Bedeckung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemei-

nen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

- Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.
- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

8. Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

- Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.

9. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

10. Hygieneregeln für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen

- Der Mindestabstand ist mit Ausnahme bei der Therapie am Patienten immer einzuhalten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Personen hängt von der jeweiligen Behandlungsart ab, sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während der Behandlung uneingeschränkt sicherstellen und ist im Konzept des Fitnessstudios oder der Einrichtung abzubilden. Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische

Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

- Behandlungseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Behandlungsgeräte oder sonstige medizinische Hilfsmittel sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte der Tresen mit Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) versehen werden.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gestiegerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.

11. Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt

- Für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt, ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e.V.
- Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassenbereich eingehalten werden kann. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Nutzern zu kommunizieren (zum Beispiel durch Schilder) und die Einhaltung sicherzustellen.

12. Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen

- Soweit Fahrten mit Reisebussen im Sinne des § 3 Absatz 1a Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unternommen werden, ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- Die Busse sind gründlich und häufig beziehungsweise permanent zu belüften.

13. Hygieneregeln für die sportlichen Betätigungen von Sportlerinnen und Sportlern im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 8 2. Halbsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

- Gemäß der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage oder 14 Tage im Fall einer Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet

in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

14. Hygieneregeln für musikalischen Einzelunterricht in den nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässigen Fällen

- Im Unterricht ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach jeder Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 7. März 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 26. Januar 2021, Az.: 21-0502/3/9-2021/2204, außer Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 14. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Ziffer I.1 (Grundsätze)

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen an Orten, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist auf allgemeine Hygieneregeln wie das durchgängige Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen beziehungsweise wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sowie gründliches Lüften beziehungsweise auf den Aufenthalt im Freien hinzuweisen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührrens von Oberflächen zu treffen.

Regelmäßiges Lüften bedeutet einen Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft. Dabei werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe von Materialien, Partikel sowie Biostoffe, zum Beispiel Krankheitserreger, nach außen abtransportiert, um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten. Nach der Arbeitsstättenverordnung und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ (Gemeinsames Ministerialblatt [GMBI.] 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 474) muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. Gerade in Zeiten einer Pandemie ist ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig, damit die Ansteckungsgefahr verringert werden kann. Die ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Pandemie-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) vom 12.10.2020 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>) empfehlen für das Lüften von zum Beispiel Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten.

Der 2. Anstrich der Ziffer I.1 stellt klar, dass die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die pandemiebedingten Modalitäten im Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen weitgehend abschließend regelt. Dies entspricht auch der Systematik der mit Wirkung zum 14. Februar 2021 aufgehobenen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (vergleiche dort Ziffer 1.3)

Zu Ziffer I.2 (Klimaanlagen, Raumluftanlagen)

Durch Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen, die in der Publikation „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?__blob=publicationFile&v=18)

der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin umfassend dargestellt werden, wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer II.1 (Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie den Betrieb von Kantinen und Menschen nach § 4 Absatz 2 Nummer 24 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einschließlich der Essensversorgung in nach § 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geöffneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten)

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme sowie für den Verzehr in Menschen und Kantinen folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Corona_virus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (zum Beispiel: https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-corona_virus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf) beschrieben sind. Darüber hinaus sind von den Betrieben in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen festzuschreiben und einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen branchenspezifische Hilfestellungen der Verbände im Lebensmittelbereich Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Die Kunden sind bereits beim Betreten der Einrichtung auf die entsprechend dem Hygienekonzept einzuhaltenden Regeln hinzuweisen, um deren Kenntnis und Beachtung sicherstellen zu können beziehungsweise im Falle der Nicht-akzeptanz das weitere Betreten zu verhindern.

Die in Ziffer II.1 niedergelegten Hygienemaßnahmen gelten für die nach § 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geöffneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternate und ergänzen die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung getroffenen Regelungen.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Zusätzlich wird der Infektionsprävention durch die Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern in Innenräumen in Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Zur Sicherstellung der Abstandsregelungen entsprechend der RKI-Empfehlung wurde für belegte Tische beim Verzehr von Speisen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Stühlen benachbarter Tische festgeschrieben.

Da beim Verzehr von Speisen in der Regel länger verweilt wird, muss hier besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelungen geachtet werden. An einem Tisch gruppierte Stühle können den Mindestabstand unterschreiten, wenn sie von Personen des eigenen oder lediglich eines Angehörigen eines weiteren Hausstandes beziehungsweise entsprechend den sonstigen Vorgaben des § 2 Absatz 1 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung belegt sind.

Das RKI weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden geregelt. Die ergänzenden Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion. Die allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelhygiene sind darüber hinaus anzuwenden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer COVID-19-Infektion dürfen die Einrichtungen aus Vorsorgegründen weder als Kunden betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Zu Ziffer II.2 (Hygieneregeln für die Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie für die Abholung vorbestellter Waren und regional produziertem saisonalen Saat- und Pflanzgut gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung)

Die Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswege, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) beschrieben sind. Den wesentlichen Übertragungsweg stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend wurde für Kunden und Personal mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben, um die Ausbreitung von Aerosolen zumindest zu reduzieren. Alternative Schutzmaßnahmen können Verwendung finden, sofern sie ebenso wirksam sind. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Das RKI weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut RKI ebenfalls zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden und – soweit realisierbar – Einbahnstraßen-Regelungen erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Mit gesonderten Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren kann der Infektionsschutz für diese besonders gefährdete Personengruppe erhöht werden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer COVID-19-Infektion dürfen aus Vorsorgegründen weder als Kunden Ladengeschäfte betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Zu Ziffer II.3 (Hygieneregeln für Übernachtungsangebote nach § 4 Absatz 2 Nr. 21 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung aus notwendigen beruflichen, schulischen, medizinischen oder sozialen Anlässen)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in gemeinschaftlich genutzten Räumen soweit wie möglich zu begrenzen.

Soweit eine Speisen- und Getränkeversorgung für Übernachtungsgäste im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 23 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung angeboten wird, hat diese zur Kontaktreduzierung durch Abholung oder Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke zu erfolgen.

Zu Ziffer II.4 (Hygieneregeln für Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung, soweit medizinisch notwendige Behandlungen erbracht werden sowie für Friseurbetriebe und Fußpflegen ab dem 1. März 2021)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei Friseuren und Fußpflegen werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden verschärfende Regelungen für das Tragen von Masken, organisatorische Maßnahmen und die Reinigung aufgestellt. Das größte Risiko geht von kopfnahen Tätigkeiten aus. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes schützt sowohl den Ausführenden als auch den Kunden vor einer Virusübertragung.

Zu Ziffer II.5 (Hygieneregeln für zulässige Aus- und Fortbildungseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie für Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Medienausleihe)

Durch ergänzende Regeln für Aus- und Fortbildungseinrichtungen einschließlich der Erbringung der genannten Schulungen und Prüfungen sowie für die Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen und der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek sowie der Medienausleihe soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden. Um eine Weitergabe des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen zuverlässig eingehalten werden (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf> und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html).

Zu Ziffer II.6 (§ 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Für diese Einrichtungen existieren bereits risikobezogene Regelungen beziehungsweise Empfehlungen der Kom-

mission für Krankenhausthygiene und Infektionsprävention und des Robert Koch-Instituts zur Minimierung von Infektionsrisiken sowie anderweitige rechtliche Normen. Der Verweis auf diese Regelungen hat deklaratorischen Charakter.

Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die versorgten Personen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz und wurde als grundlegender Bezug auch in die Sächsische Corona-Schutzverordnung aufgenommen.

Hierbei sollten die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Empfehlungen nicht für eine Eins-zu-eins-Umsetzung geeignet sind, sondern flexibel und mit Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen sind. Eine Abwägung des Nutzens von Schutzmaßnahmen gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden ist stets erforderlich.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Des Weiteren liegt es im Ermessen der Einrichtungsleitungen, zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zu konsultieren.

Entsprechendes gilt für Krankenhäuser, für welche bereits gemäß § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen sind. Die Hygieneregeln erlangen im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund des Ausfallrisikos des medizinischen Personals (aufgrund Erkrankung beziehungsweise Quarantäne, um weitere Infektionen zu vermeiden) auf der einen und der Aufrechterhaltung der stationären Versorgung auf der anderen Seite besondere Bedeutung.

Darüber hinaus findet für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung, wonach es im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers und der Einrichtungsleitung liegt, dass ein ausreichender und dem Konzept der Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und dass auch durch die Beschäftigten die erforderlichen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Das Erfordernis von Hygienekonzepten in Heimen für minderjährige Personen ergibt sich bereits aus dem Infektionsschutzgesetz (§§ 33 und 36 des Infektionsschutzgesetzes). Diese Konzepte sind im Hinblick auf das Pandemiegeschehen anzupassen.

Zu Ziffer II.7 (Hygieneregeln für im Einzelkontakt durchgeführte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit pädagogischer Betreuung, für Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen, und für mobile Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 16 2. Halbsatz der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung)

Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend, sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten.

Kontaktbeschränkungen, Mund-Nasen-Bedeckung und Abstandsgebote sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen.

Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen jedoch zuverlässig eingehalten werden.

Zu Ziffer II.8 (Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

Ziffer II.8 enthält verschiedene Hygieneregeln für Einrichtungen und Angebote, in denen zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unter den Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, auch Personen sind, die auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen zur Risikogruppe für eine schwere Erkrankung an COVID-19 gehören.

Die Regelung erklärt für teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, die Regelungen aus der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für entsprechend anwendbar. In dieser Allgemeinverfügung werden spezielle Regelungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen getroffen, die an die spezifischen Anforderungen dieser Einrichtungen angepasst sind. Teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie zum Beispiel Ganztags- oder Ferienbetreuungsangebote sind keine Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes sind es aber vergleichbare Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche über einen Teil des Tages gemeinsam betreut und unterstützt werden. Daher sollen für diese Einrichtungen auch die gleichen Hygiene-Regeln gelten.

Zu Ziffer II.9 (Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch)

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 2. Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz und wurde als grundlegender Bezug in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung aufgenommen.

Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat den Leitfaden „Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI“ erstellt, der den Tagespflegeeinrichtungen anhand von Leitfragen und Beispielen eine Orientierung bieten kann. Jedoch obliegt die Verantwortung für die Erstellung solcher Regelungen grundsätzlich dem Träger der Einrichtung. Im Zweifel kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen hinzugezogen werden.

Zu Ziffer II.10 (Hygieneregeln für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, soweit sie medizinisch notwendigen Behandlungen dienen)

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, werden für diese Einrichtungen Betriebs-, Zugangs- und Kontaktbeschränkungen sowie organisatorische Festlegungen getroffen. Nur so ist der Betrieb dieser Einrichtungen mit akzeptablem Risiko möglich.

Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sowie regelmäßige Reinigung beziehungsweise Desinfektion sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um in den genannten Einrichtungen bestehende Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren. Lüftungskonzepte sind für diese Einrichtungen als Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlich.

Aufgrund der Anwesenheit von potentiell Infizierten stehenden Sportwettkämpfe mit Publikum eine erhöhte Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 dar und können daher derzeit nicht stattfinden.

Zu Ziffer II.11 (Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit es sich um Rehabilitationseinrichtungen handelt)

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 über Schwimm- und Badewasser in normgerecht gebauten und betriebenen Bädern wird vom Umweltbundesamt als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf).

Wie für alle Orte, an denen viele Menschen versammelt sind, besteht in Bädern aber ein Infektionsrisiko durch direkte Übertragung der Erreger von Mensch zu Mensch. Auch Schmierinfektionen über Flächen können nicht ausgeschlossen werden. Um die direkte Mensch-zu-Mensch-Übertragung zu verhindern, ist auch innerhalb von Bädern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt für alle Bereiche des Bades. Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dazu ist auch eine Obergrenze für die Zahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen. Fachliche Vorgaben zur Festlegung der Obergrenze finden sich im Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Alle vor Ort erforderlichen Maßnahmen sind in einem individuellen Hygienekonzept für das jeweilige Bad festzulegen, welches vom Gesundheitsamt ebenso wie dessen Umsetzung und Einhaltung überprüft werden kann.

Zu Ziffer II.12 (Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen)

Durch ergänzende Regeln für Fahrten mit Reisebussen soll das Infektionsrisiko, das durch enges Beieinandersitzen auf längeren Strecken entsteht, minimiert werden.

Zu Ziffer II.13 (Hygieneregeln für die sportlichen Beteiligungen von Sportlerinnen und Sportlern im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 8 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung)

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind sowohl die geltenden landesrechtlichen Quarantäne-Regelungen als auch die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten.

Zu Ziffer II.14 (Hygieneregeln für musikalischen Einzelunterricht in den nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässigen Fällen)

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole weiterverbreitet werden als beim normalen Umgang zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blasinstrumente).

Zu Ziffer III

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

Zu Ziffer IV

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten, wobei die mit Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit beschränkte Gültigkeitsdauer mit den zeitlichen Vorgaben der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung korrespondiert.

Zu Ziffer V

Ziffer V regelt die Einsehbarkeit dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anilinanlage der Firma Dow Olefinverbund GmbH am Standort Böhlen

Gz.: 44-8431/1986

Vom 16. Februar 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat der Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau, Straße B 13, mit Datum vom 22. September 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anilinanlage auf dem Betriebsgelände der Firma am Industriestandort Böhlen-Lippendorf, Gemarkung Pulgar, Flurstück 1/26, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

I. Entscheidung:

1.1 Ihrer Firma Dow Olefinverbund GmbH, Straße B 13, 06258 Schkopau, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Kepa Diaz de Mendibil, Herrn Christoph Maier und Frau Hanna Sitzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.1.4 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung folgender Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Anilin

Standort:

Betriebsgelände der Firma am Industriestandort Böhlen-Lippendorf,
Gemeinde Neukieritzsch,
Gemarkung Pulgar,
Flur Neukieritzsch,
Flurstück 1/26.

1.2 Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung der Produktionsmenge in der Anlage zur Herstellung von Salpetersäure auf 160 kt/a und zur Erhöhung der Produktionskapazität der Anilinanlage auf 220 kt/a.

1.3 Die Emissionsgenehmigungen nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für nachgenannte Anlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Anlage zur Herstellung von Salpetersäure
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Anhang 1
Teil 2 Nummer 23
Quelle E 1a Treibhausgas N₂O

Anlage zur Herstellung von Anilin
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Anhang 1
Teil 2 Nummer 27
Quelle E 2 Treibhausgas CO₂

1.4 Der Ausgangszustandsbericht für das Anlagengrundstück der Anlage zur Herstellung von Anilin der SakostaSKB GmbH vom 31. Juli 2017 ist Bestandteil der Entscheidung.

1.5 Die Anilinanlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

- BE 1 Salpetersäureherstellung: Produktionskapazität 160 kt/a (65%ige Salpetersäure)
- BE 2 Benzolnitrierung: Produktionskapazität Mononitrobenzol
- BE 3 Anilinherstellung: Produktionskapazität 220 kt/a
- BE 4 Aufbereitung von Abwasser und Verwertung von Rückständen
 - 4a: Abwasservorbehandlung
 - 4b: Thermische Verwertung des Anilinrückstandes flüssig, der Restgase NOx-Vent sowie Anilin-Vent im Ofen AF-6101 (Incinerator) mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,67 MW

zuzüglich weiterer wesentlicher Anlagenteile:

- Druck-Wechsel-Adsorptionsanlage (PSA-Anlage) zur Bereitstellung von Wasserstoff
- Chemikalienlager zur Lagerung von nicht qualitätsgerechtem Anilin in einem Umfang von weniger als 200 t Anilin (Anlage nach Anhang 1 Nummer 9.3.2 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 30 (hier Stoff mit Einstufung akute Toxizität Kat. 3 und spezifische Zielorgan-Toxizität Kat. 1 (wiederholte Exposition)) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
- Ammoniaktanklager mit einer Lagermenge von 476 t (Anlage nach Anhang 1 Nummer 9.3.1 in Verbindung mit Anhang 2 Nummer 9 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
- Waschplatz zur Reinigung verschmutzter Anlagen- teile sowie zur Zwischenlagerung anfallender Abfälle in Transportbehältnissen

1.6 Die Genehmigung wird nach Maßgabe des Abschnittes II. der Genehmigung, der Antragsunterlagen (Abschnitt III.) und mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt IV. erteilt.

1.7 Die Vorhaben aus den Anzeigen nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seit Inbetriebnahme der hiermit geänderten Anlage sind Bestandteil dieser Genehmigung.
Hinweis: Die hierzu getroffenen Entscheidungen der Genehmigungsbehörde im Zeitraum vom 23. April 1998 bis 30. März 2020 haben sich auf Grundlage von § 43 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erledigt.

1.8 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungs-

kostengesetztes Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat Ihre Firma Dow Olefinverbund GmbH als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

- 1.9 Hinweis: Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 5. März 2021 bis einschließlich 19. März 2021

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 426, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in Unterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu be-

achten: Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail: daniela.adam@lds.sachsen.de, Tel. 0341/977 4433. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:
https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1 einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 16. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Numerus-Stiftung

Gz.: 20-2245/665/1

Vom 18. Februar 2021

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Februar 2021 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 17. November 2020 errichtete „Numerus-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der

Schwarz Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Dowe
Referatsleiterin
in Vertretung des Abteilungsleiters

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Secundus-Stiftung

Gz.: 20-2245/666/1

Vom 18. Februar 2021

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Februar 2021 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 17. November 2020 errichtete „Secundus-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der

Schwarz Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Dowe
Referatsleiterin
in Vertretung des Abteilungsleiters

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der PZ-Stiftung

Gz.: 20-2245/667/1

Vom 18. Februar 2021

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Februar 2021 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 17. November 2020 errichtete „PZ-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der

Schwarz Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Dowe
Referatsleiterin
in Vertretung des Abteilungsleiters

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der SD-Stiftung

Gz.: 20-2245/669/1

Vom 18. Februar 2021

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Februar 2021 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 17. November 2020 errichtete „SD-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der

Schwarz Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Dowe
Referatsleiterin
in Vertretung des Abteilungsleiters

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Bestellung eines Amtsverwalters

Vom 17. Februar 2021

Zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Herrn Dipl.-Ing. (FH) Nicos Chawales wird gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. März 2021 Herr Dipl.-Ing. Axel Hense, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Dresden, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 17. Februar 2021

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:
SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85260
Telefax: 0351 4 852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:
25. Februar 2021

Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 